

vorteile

Für die Errichtung eines Fonds genügen auch kleinere Vermögenswerte als für eine selbständige Stiftung und für den Mitstifter entfällt der mit Gründung einer eigenen Stiftung verbundene Aufwand. Die gemeinsame Verwaltung und Bewirtschaftung der einzelnen Fondsvermögen durch die Stiftung Succursus hat zudem den Vorteil, dass durch eine breitere Anlage und eine höhere Anlagesumme höhere Erträge erzielt werden können und die Sicherheit steigt. So lassen sich zweckgebundene Fonds kostengünstig und effizient verwalten.

Bei Zuwendungen an juristische Personen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck – und eine solche ist die Stiftung Succursus – bestehen zudem Abzugsmöglichkeiten bei der direkten Bundessteuer. Durch das neue Stiftungsrecht werden diese von 10% auf 20% des Reineinkommens bzw. des Reingewinns erhöht. Die Stiftung Succursus gewährleistet in Absprache mit der Steuerverwaltung, dass nur Fonds aufgenommen werden, welche diese Voraussetzungen erfüllen. So können bei Zuwendungen zu Lebzeiten Abzüge im obgenannten Rahmen garantiert vorgenommen werden. Zuwendungen von Todes wegen sind im Übrigen zu 100% von der Erbschaftssteuer befreit.

Wesentlich ist auch, dass der Mitstifter - im Rahmen der rechtlichen Schranken - selbst über die Verwendung der Vermögenswerte bestimmen kann. Ohne dass er eine eigene Stiftung gründen muss, ist so gewährleistet, dass die von ihm gestifteten Vermögenswerte nur an von ihm als förderungswürdig betrachtete Projekte zukommen.

Schliesslich entfällt für den Mitstifter der ganze Aufwand der Vermögensverwaltung.

Kontakt:

Telefon 071 227 80 81
Telefax 071 227 80 87

www.succursus.ch
succursus@og42.ch
Raiffeisenbank, 9001 St. Gallen
Konto-Nr. CH53 8000 5000 0503 4039 6



Die Stiftung wurde im Oktober 2006 vom **derzeitigen Präsidenten des Stiftungsrates** gegründet.

Stiftungsrat:

Dr. Felix Schmid

Rechtsanwalt, St. Gallen

Rita Schläpfer

Fachfrau Rechnungswesen, St. Gallen

Martin Würmli

lic. iur. HSG, St. Gallen

Beirat:

Dr. Heinz Christen

a. Stadtpräsident St. Gallen

Dr. Ivo Fürer

em. Bischof von St. Gallen

Prof. Klaus Vallender

em. Professor Universität
St. Gallen

Dr. Felix Walker

a. Nationalrat und ehem. Direktor
Raiffeisenverband

Revisionsstelle:

Ruggli & Michel Treuhand AG

Mitglieder der Treuhandkammer, St. Gallen

idee

Oftmals möchte jemand zu Lebzeiten oder auf den Tod hin einen Teil seines Vermögens einem bestimmten wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck widmen. Die Errichtung einer Stiftung ist aber mit erheblichem Aufwand verbunden, bei kleineren Vermögenswerten lohnt sich zudem die Errichtung einer eigenen Stiftung kaum.

Unter dem Namen Stiftung Succursus wurde deshalb eine Stiftung mit Sitz in St. Gallen errichtet, welche es ermöglicht, auf einfache Art und Weise bestimmte Vermögenswerte einem bestimmten Zweck zu widmen. Die Form der Sammelstiftung ermöglicht es auch bei kleinerem Stiftungsvermögen individuell sicherzustellen, dass das gewünschte wohltätige und/oder gemeinnützige Anliegen zielgerichtet unterstützt werden kann.

Gerne stellen wir Ihnen unsere Idee persönlich vor. Nehmen Sie dazu bitte mit uns Kontakt auf.

wie

Die Stiftung Succursus setzt sich aus mehreren einzelnen Fonds zusammen: Wer einen Teil seines Vermögens einem bestimmten wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck zukommen lassen will, kann unter dem Dach der Stiftung Succursus als sogenannter Mitstifter einen eigenen Fonds errichten. Es besteht dabei nicht nur die Möglichkeit der Errichtung von Fonds wegen, sondern schon zu Lebzeiten des Mitstifters (auch mit geringeren jährlichen Beiträgen). Der Mitstifter legt Namen und den Zweck des entsprechenden Fonds selbst fest und kann – sofern er dies wünscht – auch über die Verwendung der Fondsmittel selbst bestimmen, oder aber eine ihm entsprechende Fondsleitung einsetzen. Das Vermögen der einzelnen Fonds wird dabei durch die Stiftung zusammen mit den Vermögen der anderen Fonds bewirtschaftet und verwaltet.

fondszweck

Als Fondszweck kommen unterschiedliche wohltätige oder gemeinnützige Zweckbestimmungen in Frage, beispielsweise die Unterstützung von bestimmten Bevölkerungsgruppen, Altersklassen, humanitäre Hilfe, Entwicklungshilfe, kulturelle bzw. kirchliche oder gesellschaftliche Anliegen etc. Selbstverständlich kann der Fonds auch ausserhalb dieser Bereiche etwas unterstützen, was dem Mitstifter ganz persönlich am Herzen liegt. Solange damit ein wohltätiges oder gemeinnütziges Ziel verfolgt wird, bestehen bei der Zweckbestimmung keine Grenzen.